

gänzung zur Kommentierung bestimmter Straftatbestände des 3. bis 8. Kapitels des Besonderen Teils des StGB, berührt aber auch andere, durch Nebengesetze straf- und ordnungsstrafrechtlich geschützte Bereiche.

Von allgemeinem Interesse dürften auch solche Fragen sein, bei denen versucht wurde, unter voller Wahrung der Eigenständigkeit des Ordnungswidrigkeitsrechts und seiner Abgrenzung zum Strafrecht bestimmte verfassungsrechtliche Grundsätze für die Gesetzgebung und die Praxis des Ordnungswidrigkeitsrechts anzuwenden. Das gilt z. B. für die Auffassung, daß das Rückwirkungsverbot nach Art. 99 Abs. 2 der Verfassung auch für den Erlass von Ordnungswidrigkeitstatbeständen als verbindlich anzusehen ist (S. 28).

Untersuchungen in verschiedenen Kreisen ergaben, daß Bürgermeistern und hauptamtlichen Ratsmitgliedern in Gemeinden und Städten im einzelnen nicht im vollen Umfange bekannt ist, für welche Fälle sie seit Inkrafttreten des OWG *Ordnungsstrafbefugnisse* haben<sup>1</sup>. Das bringt Unsicherheiten bei der Durchführung von Ordnungsstrafverfahren mit sich und beeinträchtigt letztlich auch die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. Deshalb sei darauf hingewiesen<sup>1</sup>, daß nach § 7 Abs. 2 OWG auch die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden Befugnisse zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gesetzlich bereits übertragen bekommen haben und in weiteren Fällen eingeräumt erhalten können. Die Ordnungsstrafbefugnis steht also nicht nur den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Stadtbezirke und Städte zu. Voraussetzung für die Ordnungsstrafbefugnis des Bürgermeisters einer Gemeinde oder Stadt ist im konkreten Fall aber immer, daß die jeweilige gesetzliche Bestimmung eine solche Zuständigkeit festlegt. Schließlich ist auch unbedingt zu gewährleisten, daß nur die neuesten gesetzlichen Bestimmungen angewandt werden, also die Ordnungswidrigkeitstatbestände entsprechend dem Anpassungsgesetz vom II. Juni 1968 (GBl. I S. 242) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363).

#### Ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit

Hinsichtlich der Bestimmung über die *Besonderheiten bei Jugendlichen* (§ 10 OWG) ist zu beachten, daß gegen ordnungsstrafrechtlich verantwortliche Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren eine Ordnungsstrafe nur unter der Voraussetzung verhängt werden darf, daß der Jugendliche „eigenes Arbeitseinkommen“ hat. Die erzieherische Wirkung der Ordnungsstrafe besteht zu einem Teil darin, daß der Jugendliche eine fühlbare materielle Einbuße erleidet und dieser Nachteil nicht von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten getragen wird. Die Ordnungsstrafe soll durch die Schmälerung der dem Jugendlichen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln erzieherisch wirken. Aus dieser Zielsetzung folgt, daß der Begriff „Arbeitseinkommen“ nicht unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten ist, sondern daß darunter — ähnlich der gesetzlichen Definition in § 13 Abs. 1 FGB — alle Einkommen bzw. Einkünfte zu erfassen sind, die der Jugendliche hat und an denen er Eigentum erwirbt. Deshalb kann eine Ordnungsstrafe auch dann ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche Lehrlingsentgelt oder Stipendium erhält bzw. andere regelmäßige Geldleistungen empfängt. Zur Sicherung des Erziehungszwecks muß die Ordnungsstrafe aber in jedem Fall in einem gerechten Verhältnis zur Höhe

<sup>1</sup> Nachteilig wirkt sich auch das Fehlen einheitlicher Formulare im Bereich der örtlichen Räte für den Erlass von Ordnungsstrafverfügungen und Verwarnungen mit Ordnungsgeld aus. Im Unterschied dazu bestehen solche Formulare bei den Organen der Deutschen Volkspolizei.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu auch II. Schmidt, „Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten“, NJ 1907 S. 311 ff. und 345.

der Einkünfte stehen und ist nur bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 300 M zulässig.

Die Bestimmung über die *gerichtliche Bestrafung* (§ 17 OWG) ist eigentlich nur für die Organe der Strafrechtspflege von Bedeutung. Die Kommentierung dieser Norm (S. 54/55) verdient Beachtung, weil § 17 OWG nicht im einzelnen sagt, unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen ein Strafverfahren durchzuführen ist, wenn die Handlung bereits als Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde. Das ergibt sich aus den allgemeinen strafrechtlichen Kriterien.

Nach § 17 OWG sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. diejenigen, bei denen nachträglich Umstände und Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht auf eine Straftat ergeben;
2. diejenigen, bei denen die Rechtsverletzung rechtlich falsch eingeschätzt wurde, d. h. von Anfang an als Straftat zu beurteilen gewesen wäre.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß bei der ersten Fallgruppe ein Strafverfahren nur dann durchgeführt werden soll, wenn der Verdacht auf eine Straftat besteht, deren Gesellschaftswidrigkeit einen solchen Grad aufweist, daß eine gerichtliche Bestrafung erforderlich ist. § 17 OWG findet also keine Anwendung, wenn die Handlung zwar als Straftat einzuschätzen wäre, die Gesamtheit aller Umstände aber die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht entsprechend den Voraussetzungen des § 28 StGB zuläßt. Wurde die Rechtsverletzung dagegen rechtlich falsch eingeschätzt (zweite Fallgruppe), dann sollte nur ausnahmsweise, nämlich bei schweren Vergehen, ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden<sup>5</sup>. Das bedeutet: In diesen Fällen kommt ein gerichtliches Verfahren im Regelfall nur dann in Betracht, wenn der Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich ist<sup>6</sup>.

§ 17 OWG findet auf jedes Stadium der Verfolgung einer Handlung als Ordnungswidrigkeit Anwendung, unabhängig davon, ob bereits eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen wurde. Dies wird allerdings der praktisch bedeutsame Fall sein. § 17 OWG gilt ferner, wenn ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt und eine Verwarnung mit Ordnungsgeld ausgesprochen oder das Ordnungsstrafverfahren durch Einstellung beendet wurde.

Im Zusammenhang mit § 17 OWG ist die Frage aufgetaucht, ob eine gerichtliche Bestrafung und eine Ordnungsstrafmaßnahme, insbesondere eine Ordnungsstrafe, nebeneinander in bezug auf ein und dieselbe Handlung ausgesprochen werden bzw. bestehenbleiben sollen. Bedenken wurden dahingehend geltend gemacht, daß damit gegen das Verbot der doppelten Bestrafung verstoßen werde. Dazu ist zu sagen, daß sich zunächst einmal aus § 14 Abs. 1 StPO ergibt, daß die Frage der doppelten strafrechtlichen Verantwortlichkeit hierdurch nicht berührt wird, weil ein Gericht vorher über die Ordnungswidrigkeit nicht entschieden hat und keine Entscheidung über strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt. Das Problem könnte theoretisch nur dann auftreten, wenn im Wege des Einspruchs gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts das Kreisgericht abschließend entschieden hat und nunmehr eine gerichtliche Verfolgung der Handlung als Straftat notwendig wird. Auch dann berührt die erste Tätigkeit des Gerichts bei der Entscheidung über den Einspruch die Frage der doppelten Bestra-

<sup>5</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 11 zu § 1 (S. 68).

<sup>6</sup> In diesem Sinne ist auch gemäß § 14 Abs. 3 StPO ein Strafverfahren nach vorheriger Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht nur bei Vorliegen eines schweren Vergehens (erheblich gesellschaftswidrige Straftat) durchzuführen. Vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 3 zu § 14 (S. 42).